

An Die Generalstaatsanwaltschaft
Elßholzstraße 30-33,
10781 Berlin

Vorab über Sicherheitsgigant Mailverteiler Runder Tisch und Fax

Erweiterung der Strafanzeige gegen Richterin am Amtsgericht Neuhauß

**Wegen: Verdacht der Rechtsbeugung (§ 339 StGB), Beihilfe zur Untreue zum Nachteil
Schutzbefohlener und Strafvereitelung im Amt**

Begründung:

Mir liegen Beweise vor, dass das Gericht spätestens seit dem 13.07.2025 positive Kenntnis von einer massiven, vorsätzlichen Vermögensgefährdung der minderjährigen Aimee Kießler hatte und diese durch aktive Beschlüsse deckte.

Aktive Bestrafung von Nothilfe-Maßnahmen (Rechtsbeugung)

Wie aus der „Anlage 9“ (Schreiben vom 13.07.2025, Az. 164 F 2253/25) hervorgeht, informierte ich das Gericht detailliert über ungeöffnete Inkassoschreiben (u.a. Riverty Service GmbH), die an die Kindesmutter als Sorgeberechtigte adressiert waren.

Da die Kindesmutter keinen Nachsendeauftrag für regionale Zusteller (PIN AG) eingerichtet hatte und die Annahme der Informationen verweigerte, sendete ich ihr Fotos dieser Briefe, um wirtschaftlichen Schaden von der Minderjährigen abzuwenden (Notgeschäftsführung).

Anstatt diese Information zum Anlass zu nehmen, das Kindeswohl zu sichern (§ 1666 BGB), nutzte Richterin Neuhauß diesen Beweis der Fürsorge, um gegen mich Ordnungsmittel wegen angeblicher „belästigender Kontaktaufnahme“ zu verhängen.

Das Gericht definierte somit die Übermittlung von Warnhinweisen zu Straftaten gegen ein Kind als sanktionswürdiges „Stalking“.

Damit verhinderte die Richterin aktiv, dass die Kindesmutter mit den Schulden konfrontiert wurde und deckte deren Weigerung, sich um die Vermögenssorge zu kümmern.

Duldung eines Betrugssystems (P-Konto / Kindeskonto)

Dem Gericht war durch die Aktenlage bekannt, dass die Kindesmutter ihr eigenes Konto als Pfändungsschutzkonto (P-Konto) führt, um sich dem Zugriff von Gläubigern zu entziehen, während sie gleichzeitig Zahlungen auf ein Konto der minderjährigen Tochter umleitete und deren Identität für ungedeckte Verbindlichkeiten nutzte.

Indem die Richterin trotz dieser Kenntnis meine Anträge auf Einholung einer Schufa-Auskunft (Punkt 1 meines Antrags vom 13.07.25) ignorierte, ermöglichte sie der Kindesmutter, dieses betrügerische System monatelang weiterzuführen.

Irreversibler Schaden durch Verschleppung

Da die betroffene Minderjährige im Mai 2026 volljährig wird, droht durch die bewusste Untätigkeit und die fehlerhaften Sanktionsbeschlüsse der Richterin ein irreversibler Schaden (Haftungseintritt der Tochter).

Die Richterin hat hier nicht nur „weggeschaut“. Sie hat durch die Bestrafung des Hinweisgebers aktiv in das Geschehen eingegriffen und sichergestellt, dass das schädigende Verhalten der Mutter ungestört fortgesetzt werden konnte.

Dies stellt eine bewusste Parteinahme zum Nachteil des Kindeswohls und eine Pervertierung des Gewaltschutzrechtes dar, um Vermögensstraftaten zu verschleiern.

Mit freundlichen Grüßen,


Christian Reimer

Wittenberger Str. 91
12689 Berlin